Netzwerk NRW
Frauen und Mädchen mit Behinderung /chronischer Erkrankung NRW

Gewalt-Hilfe
muss für Frauen und Mädchen mit Behinderungen funktionieren

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung
„Gesetz zur Schaffung eines bedarfsgerechten Hilfesystems bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt“, Drucksache 18/20440

Frauen und Mädchen mit Behinderungen erleben besonders häufig Gewalt. Dazu gehören körperliche, psychische und sexualisierte Gewalt. Gewalt kann in Partnerschaften und Familien passieren, aber auch dort, wo Frauen und Mädchen wohnen, lernen, arbeiten, Unterstützung oder Pflege erhalten.

Wer Gewalt erlebt, braucht Schutz und unabhängige Beratung. Dafür gibt es zum Beispiel Frauenhäuser, Frauen-Beratungsstellen und Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt.

Für uns ist deshalb entscheidend:

Das Recht auf Gewalt-Hilfe muss auch für Frauen und Mädchen mit Behinderungen in der Praxis funktionieren.
Dafür müssen sie die Hilfe kennen, erreichen und nutzen können.

Das Netzwerk Frauen und Mädchen mit Behinderung / chronischer Erkrankung NRW (Netzwerk NRW) hat bereits zum Referentenentwurf des Gesetzes Stellung genommen.
Unser Fachwissen wurde außerdem in Gesprächen mit dem Ministerium und im Rahmen der Ausgangsanalyse zur Gewalt-Hilfe in NRW einbezogen.
Wir begrüßen diese Beteiligung ausdrücklich.

Wir begrüßen auch, dass ein Anliegen aus unserer Stellungnahme aufgegriffen wurde:
Im Regierungsentwurf werden die **Träger und Dienste der Eingliederungshilfe** ausdrücklich als angrenzendes Hilfesystem genannt, das in die Vernetzung einbezogen werden soll.
Daran sollte die weitere Umsetzung anknüpfen.

1. Zugang zur Gewalt-Hilfe

Die neue Ausgangsanalyse zur Gewalt-Hilfe in Nordrhein-Westfalen zeigt zunächst etwas Positives:
Fast alle landesgeförderten Frauen-Beratungsstellen und Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt nennen Frauen mit Behinderungen ausdrücklich als Zielgruppe.

Gleichzeitig bestehen Barrieren.
Frauenhäuser und Beratungsstellen berichten unter anderem von baulichen Barrieren.
Beratungsstellen benennen außerdem begrenzte Möglichkeiten für aufsuchende Beratung und fehlende Fachkenntnisse als Probleme bei der Unterstützung von Frauen mit Behinderung.
Fachberatungsstellen berichten,
dass für längere oder zusätzliche Unterstützung nicht immer genug Personal da ist.
(Ausgangsanalyse gemäß Gewalthilfegesetz, insbesondere S. 70, 84, 101 und 172)

Für die weitere Entwicklungsplanung reicht es deshalb nicht aus, zu fragen:

„Welche Angebote gibt es?“

Wir müssen auch fragen:

Welche Frauen und Mädchen erreicht die Gewalt-Hilfe?
Wen erreicht sie bisher nicht – und warum?

Dabei ist Barrierefreiheit mehr als eine Rampe.
Je nach Behinderung können zum Beispiel verständliche Informationen, Leichte Sprache, Deutsche Gebärdensprache, geeignete Kommunikationsmöglichkeiten, Assistenz, Begleitung oder aufsuchende Beratung notwendig sein.

Auch der damit verbundene zusätzliche Aufwand
muss bei Standards und Finanzierung berücksichtigt werden.

2. Gewalt-Hilfe kennen

Frauen mit Behinderungen leben sehr unterschiedlich.
Viele leben allein, mit Partner*innen oder mit ihrer Familie.
Nicht alle haben Kontakt zur Eingliederungshilfe oder zu anderen Unterstützungssystemen.

Mädchen und junge Frauen mit Behinderungen brauchen besondere Aufmerksamkeit.
Viele leben noch in ihrer Familie oder befinden sich im Übergang von Schule zu Ausbildung, Arbeit oder einer eigenen Wohnform.
Gerade an solchen Übergängen ist oft unklar, wer zuständig ist.
Dadurch können Mädchen und junge Frauen aus dem Blick geraten.
Deshalb braucht es Verbindungen zur Jugendhilfe, Behindertenhilfe,
zu Schulen und weiteren Anlaufstellen für junge Menschen.

Frauen und Mädchen müssen auf verschiedenen Wegen von der Gewalt-Hilfe erfahren.
Zum Beispiel in Arzt- und Physiotherapiepraxen, bei der Selbsthilfe oder bei Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen, etwa der EUTB oder den KoKoBe.
Auch andere Stellen, die sie aus ihrem Alltag kennen, können dabei helfen.

Diese Stellen müssen nicht selbst zu Gewalt beraten.
Aber sie sollten wissen, wo Frauen und Mädchen Hilfe bekommen,
und den Kontakt dorthin vermitteln können.

Das Netzwerk NRW arbeitet seit vielen Jahren an solchen Zugängen.
Zum Beispiel mit der Arbeitshilfe **„Vor Ort inklusiv gegen Gewalt“** (2021),
der landesweiten Tagung **„NRW vernetzt sich! – für besseren Gewaltschutz für Frauen mit Behinderung“** (2024) und mit praktischer Unterstützung fördern wir örtliche Kooperationen.
Eine daraus entstandene Übersicht über unterschiedliche Anlaufstellen wird derzeit aktualisiert und steht ab 2027 zur Verfügung.

Unsere Erfahrung ist:

Gute Zugänge entstehen nicht erst im Notfall.
Die beteiligten Stellen müssen sich vorher kennen.

3. Eingliederungshilfe und Gewalt-Hilfe

Manche Frauen mit Behinderungen nutzen Leistungen der Eingliederungshilfe.
Sie leben zum Beispiel in einer besonderen Wohnform, arbeiten in einer Werkstatt
oder erhalten Unterstützung im Alltag.

Für sie stellt sich eine zusätzliche Frage:

Wie kommen sie von dort zu unabhängiger Gewalt-Hilfe?

Aktuelle Studien zeigen: Menschen mit Behinderungen erleben auch in Einrichtungen und Werkstätten häufig Gewalt.
Der Gewaltschutz muss deshalb weiter verbessert werden.

Gewaltschutzkonzepte innerhalb von Einrichtungen und Diensten sind wichtig.
Entscheidend ist aber auch:

Bekommt eine Frau, die Gewalt erlebt, tatsächlich unabhängige Beratung und die Unterstützung, die sie braucht?

Deshalb begrüßen wir, dass der Regierungsentwurf die Eingliederungshilfe ausdrücklich als angrenzendes Hilfesystem nennt.
Nun muss die Zusammenarbeit in der Praxis funktionieren.
Die Eingliederungshilfe muss die Angebote der Gewalt-Hilfe kennen
und Frauen den Weg dorthin ermöglichen.
Umgekehrt müssen Frauenhäuser, Frauen-Beratungsstellen und Fachberatungsstellen für Frauen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen zugänglich sein
und **wissen, welche Unterstützung sie brauchen können.**

4. Fachwissen und gelebte Erfahrung zusammenbringen

Damit die Zusammenarbeit funktioniert, braucht es Wissen aus unterschiedlichen Bereichen:
Die Gewalt-Hilfe hat das Fachwissen
zu geschlechtsspezifischer und sexualisierter Gewalt, zu Schutz und Beratung.
Wir brauchen aber auch
Kenntnisse über die Lebens- und Unterstützungsbedingungen von Frauen mit Behinderung
und die Erfahrungen der Frauen selbst.

Diese Schnittstellen-Perspektive ist unter den bisher zur Anhörung eingeladenen Sachverständigen nicht ausreichend vertreten.

Dabei geht es nicht nur um diese Anhörung.
In den kommenden Jahren werden die Entwicklungsplanung,
die Zusammenarbeit und die Zugänge zur Gewalt-Hilfe weiter ausgestaltet.

Frauen und Mädchen mit Behinderungen und ihre Selbstvertretung
müssen daran **dauerhaft und verlässlich beteiligt werden,**
unabhängig von einzelnen Personen und Legislaturperioden.

5. Was jetzt wichtig ist

1. Zugänge schaffen

Die Entwicklungsplanung sollte nicht nur erfassen, welche Angebote vorhanden sind.

Sie sollte auch untersuchen, welche Frauen und Mädchen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen und in unterschiedlichen Lebenssituationen die Gewalt-Hilfe erreicht, wen sie bisher nicht erreicht und welche Zugangswege dafür fehlen.

Dafür müssen auch neue Zugangswege und Kooperationen entwickelt werden.

2. Barrieren abbauen und Kooperation ermöglichen

Barrierefreiheit, geeignete Kommunikation, aufsuchende Beratung und behinderungsbedingter zusätzlicher Aufwand müssen bei Standards und Finanzierung berücksichtigt werden. So müssen auch Frauen mit Pflegebedarf Zugang zu Frauenhäusern haben. Wir brauchen Lösungen, die Schutz und notwendige ambulante Pflege miteinander verbinden.

Die Zusammenarbeit zwischen Gewalt-Hilfe, Eingliederungshilfe und weiteren wichtigen Anlaufstellen muss praktisch ausgestaltet werden. Bestehende Kooperationen müssen gestärkt und neue Vernetzungen aufgebaut werden. **Vernetzung ist eine Aufgabe und keine Nebenleistung.** Sie braucht Zeit, Personal und verlässliche Ressourcen. Dieser Aufwand muss bei der weiteren Planung und Finanzierung berücksichtigt werden.

3. Beteiligung verlässlich machen

Frauen und Mädchen mit Behinderungen und ihre Selbstvertretung sollten nicht nur punktuell angehört, sondern an Entwicklungsplanung und Umsetzung kontinuierlich beteiligt werden.

Denn unser Maßstab ist einfach:

Eine Frau oder ein Mädchen mit Behinderung, die Gewalt erlebt,
muss wissen, wo sie Hilfe bekommt.
Sie muss diese Hilfe erreichen können.
Und sie muss dort die Unterstützung bekommen, die zu ihrer Situation passt.

Daran messen wir die weitere Umsetzung des Gewalthilfegesetzes in Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, 24.10.2026

Claudia Seipelt-Holtmann — Gertrud Servos

Netzwerk-Sprecherin — **Netzwerk-Sprecherin**

Ausgewählte Quellen

- **Kienbaum Consultants International:** *Ausgangsanalyse des Hilfesystems bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt in Nordrhein-Westfalen gemäß § 8 Gewalthilfegesetz*, 2026.
- **BMAS/BMFSFJ:** *Gewalt und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe*, Forschungsbericht 639, und *Sexuelle Belästigung, Gewalt und Gewaltschutz in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)*, Forschungsbericht 638, 2024.
- **Netzwerk Frauen und Mädchen mit Behinderung […]:** *Vor Ort inklusiv gegen Gewalt*, 2021.